

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit §§ 3, 34 und 42 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 11.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn vom 13.12.1993, zuletzt geändert am 25.07.2022, beschlossen:

§ 1

(1) § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- „1. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von 500.000 € bis 2.500.000 €. Die Vergabe einzelner Gewerke für Bauvorhaben ab 700.000 € sowie für entsprechende Nachträge, die in der Summe den Hauptauftrag um 10%, mindestens jedoch um 100.000 €, übersteigen,
2. den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000 € überschritten wird und nicht der Landrat zuständig ist (siehe § 7 Abs. 1) oder nachfolgend andere Bestimmungen in dieser Satzung gelten. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind zwischen 100.000 € und 500.000 €,
4. Mehrausgaben im Vermögensplan zwischen 100.000 € und 500.000 €,
5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs sowie Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 100.000 € im Einzelfall, Stundungen bei Beträgen über 100.000 € im Einzelfall für mehr als 3 Monate,“.

(2) In § 6 Absatz 2 Nummer 9 wird der Betrag „100.000 €“ durch „250.000 € je Miet- / Pachtvertrag“ ersetzt.

(3) In § 6 Absatz 2 erhalten die Nummern 11 und 12 folgende Fassung:

- „11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € beträgt,
12. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgeführten Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 25.000 €,“.

§ 2

- (1) In § 8 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Amtsleiter und“ gestrichen.
- (2) In § 8 Absatz 5 werden die Wörter „und Beschäftigungsgruppen“ gestrichen.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis (§ 3 Absatz 4 der Landkreisordnung):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heilbronn, den 13.12.2023

Norbert Heuser, Landrat